

Die „Metaphors We Judge By“ und Rechtsvisualisierung

Florian Holzer

Ludwig-Maximilians-Universität München
Prof-Huber-Platz 2, D-80539 München
holzer@rechtsvisualisierung.net

Schlagnworte: Rechtsvisualisierung, Strukturbilder, Konzeptmetaphern, Fachsprache, Strafrecht

Abstract: Strukturbilder haben eine herausgehobene Bedeutung bei der Visualisierung rechtlicher Inhalte. Der Beitrag geht der Frage nach, ob das Recht eine Struktur aufweist, welche als Vorbild für Strukturbilder dienen könnte. Dabei wird die strafrechtliche Fachsprache auf Konzeptmetaphern hin untersucht.

1. Einführung

Zur Visualisierung rechtlicher Inhalte werden in der Regel zwei Typen von Bildern eingesetzt. Das eine sind die darstellenden Bilder (Fotos, realistische Zeichnungen, Piktogramme), das andere die Strukturbilder (Charts, Diagramme etc.).¹ Darstellende Bilder bieten sich zur Visualisierung von Lebenssachverhalten an, Strukturbilder hingegen auch zur Visualisierung theoretischer Zusammenhänge. Da die Rechtswissenschaft einen vergeistigten Gegenstand hat, der optisch nicht wahrgenommen werden kann, werden Strukturbilder häufiger verwendet. Dies belegen auch die empirischen Untersuchungen von Henze und Langer.² Weit gehend ungeklärt ist aber die Frage, welche Art von Struktur in diesen Strukturbildern zum Einsatz kommt und kommen könnte.

1 Zu den Bildtypen vgl. *Sachs-Hombach* 2006, S. 191 ff.

2 Vgl. *Henze* 2003 und *Langer* 2005.

2. Strukturbilder

Bei der Erstellung der meisten Strukturbilder werden einfache Strukturen, die aus der Visualisierung anderer Wissenschaftsbereiche bekannt sind, auf die Rechtsmaterie übertragen. Hierzu gehören insbesondere Baum- und Flussstrukturen³. Die grundlegende Wirkung dieser Strukturbilder beruht wahrscheinlich auf den unmittelbar vermittelten Implikationen. Im Fall eines Baumcharts wird z. B. ein einfaches Über-Unterordnungs-Verhältnis impliziert. Bei komplexeren Themen wie beispielsweise der „objektiven Zurechnung“ im Strafrecht werden teils auch komplexere Struktur**vor**bilder herangezogen. Deren Implikationen sind vielschichtiger. Ein Beispiel hierfür bildet das Filtermodell von Satzger.⁴

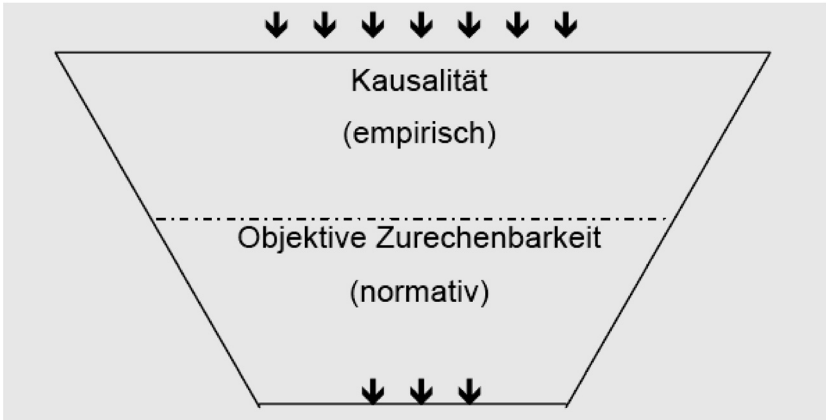


Abbildung 1: Objektive Zurechnung als Filter⁵

Je nach persönlicher Erfahrungswelt können z. B. folgende Implikationen mit einem Filter verbunden werden.

- Der Filter ist ein Teil eines Systems (Filteranlage).
- Der Filter schichtet Dinge voneinander ab.
- Komplexe Filter haben mehrere Ebenen.

³ Es wurde hier bewusst der Begriff „Fluss-“ und nicht „Flow-“ verwendet, um zu zeigen, dass die Strukturen auf optischen Alltagserfahrungen beruhen. In Österreich erfreuen sich Schaubilder auf UML-Basis größerer Beliebtheit.¹ Seit Längerem finden auch MindMaps (und andere Baumcharts) immer häufiger Anwendung im Rechtsbereich (vgl. *Khalil* 2007).

⁴ Vgl. *Satzger* 2006.

⁵ *Satzger* 2006.

Der Vorteil dieser Strukturbilder ist, dass sie meist relativ einfach zu erstellen sind. Sie sind auch praxistauglich, da sie anstelle komplexer theoretischer Konstrukte eine verständliche Struktur setzen. Der Nachteil, insbesondere der einfacheren dieser Strukturbilder, ist jedoch ihre Beliebigkeit. Beinahe jeder rechtliche Inhalt kann irgendwie in einer Art Baum- oder Flusschart dargestellt werden. Diese gleich aussehenden Bilder entwickeln keine besondere Erinnerungsfunktion. Man muss sie dann „merkwürdiger“ gestalten oder aufteilen.⁶ Größter Nachteil ist wohl, dass sie nicht die strukturelle Eigenheit, welche die dargestellte Rechtsmaterie ausmacht, darstellen. Das wirft die Frage auf, ob es Strukturbilder geben kann, welche die tatsächliche, komplexe Struktur des Rechts abbilden können, und wie man sie findet. Hierzu müsste man die innere Struktur des Rechts kennen.

3. Wie ist das Recht strukturiert?

Einige linguistische Untersuchungen legen nahe, dass das Recht überwiegend nach Dingen der (visuellen) Alltagserfahrung strukturiert ist.⁷ Dieser These soll hier mit einer umrisshaft dargestellten Untersuchung unbewusster metaphorischer Konzepte der juristischen Fachsprache nachgegangen werden. Untersuchungsgegenstand ist der Allgemeine Teil des deutschen Strafrechts.

3.1 Untersuchung der Fachsprache

Die bekannteste Untersuchung metaphorischer Konzepte in der Sprache ist „Metaphors We Live By“ von Lakoff/Johnson aus dem Jahr 1980.⁸ Insbesondere die Hirnforschung verfolgt mittlerweile ähnliche Ansätze und versucht den gedanklichen Weg von der molekularen Ebene bis zur sprachlichen Metapher nachzuzeichnen.⁹ Bekannte metaphorische Konzepte aus der Alltagssprache sind ZEIT IST GELD und GELD IST WASSER. Diese können anhand folgender lexikalisierter Metaphern nachgewiesen werden.

⁶ Vgl. *Holzer/Heller* 2007.

⁷ Vgl. *Lakoff/Johnson* 1980.

⁸ Vgl. *Lakoff/Johnson* 1980.

⁹ Vgl. *Feldman* 2006.

„ZEIT IST GELD

- du *verschwendest* meine Zeit
- ich habe Zeit *investiert*.
- das hat mich viel Zeit *gekostet*.“¹⁰

„GELD IST WASSER

- meine Geldquelle ist versiegt.
- das gesamte Kapital floß in dunkle Kanäle.“¹¹

Zu den Konzeptmetaphern, die sich aus der strafrechtlichen Fachsprache (nicht aus dem Gesetz) analysieren lassen, also zu den „Metaphors We Judge By“, gehören die folgenden typischen Formulierungen.¹²

DIE LEHRE VOM VERBRECHEN IST EIN STUFENARTIGES GEBÄUDE

- „... jenes verachtete *Gebäude* verwickelter Begriffe, das wir Strafrecht nennen“.¹³
- *Zweistufiger* oder *dreistufiger* Verbrechensaufbau?
- Die *Ebene* der Rechtswidrigkeit.
- Die *Tatbestandsebene*.
- Die *tragende Verbindung* zwischen Tatplan und Tatgestaltung.

DAS TATBESTANDSMERKMAL (DER TATBESTAND) IST EIN RAUM

- Wo eine gesetzliche Regelung *abschließenden* Charakter hat, ist für Analogie kein *Raum*.
- Das Indiz kann durch das Eingreifen eines Rechtfertigungsgrundes *ausgeräumt* werden.
- Der *Eintritt* des tatbestandlichen Erfolges.¹⁴

DAS TATBESTANDSMERKMAL (DER TATBESTAND) IST EIN GEFÄSS

- Das Tatbestandsmerkmal wird durch einen konkreten Lebenssachverhalt *erfüllt*.
- Das ist der typische Fall des *vollendeten* Erfolgsdelikts.

¹⁰ *Pielenz* 1993, S. 74.

¹¹ *Pielenz* 1993, S. 75.

¹² Hierfür wurde der Allgemeine Teil, Band 1 von *Claus Roxin* und der Allgemeine Teil von *Johannes Wessels* und *Werner Beulke* untersucht. Die Sätze wurden zur Vereinfachung gekürzt und um weitere typische Formulierungen ergänzt.

¹³ *Roxin* 2006, zu § 7 V Rn. 68, zitiert bei *V. Liszt* (1893), in: *Strafrechtliche Vorträge und Aufsätze*, Ud. 2, 1905 (Nachdruck 1970).

¹⁴ Hier liegt sowohl eine Personifizierung des konkreten Erfolges, als auch eine Verräumlichung des abstrakten Erfolges vor. Der konkrete Erfolg tritt daher in den abstrakten Erfolg ein.

DER STRAFRECHTSWISSENSCHAFTLER IST EIN KONSTRUKTEUR

- Gegen diese Lehre sprechen keine *konstruktiven Bedenken*.
- Dem Täter soll eine „goldene Brücke zum Rücktritt“ *gebaut* werden.

EIN RECHTFERTIGUNGSGRUND IST WASSER

- Die Rechtfertigungsgründe *entspringen* verschiedenen *Rechtsquellen*.
- Der Rechtfertigungsgründe *fließen* auf der Ebene der Rechtswidrigkeit ein.

DAS STRAFRECHT IST EIN GETRIEBE

- § 17 *läuft* hier *leer*.
- Beide Aspekte sind eng miteinander *verzahnt*.

Weitere Konzeptmetaphern sind zum Beispiel: DAS TATBESTANDSMERKMAL IST EIN OBJEKT, DER TATERFOLG IST EINE PERSON, DIE STRAF-TAT IST EIN WERKSTÜCK DES TÄTERS, DER TÄTER IST EIN HANDWERKER.

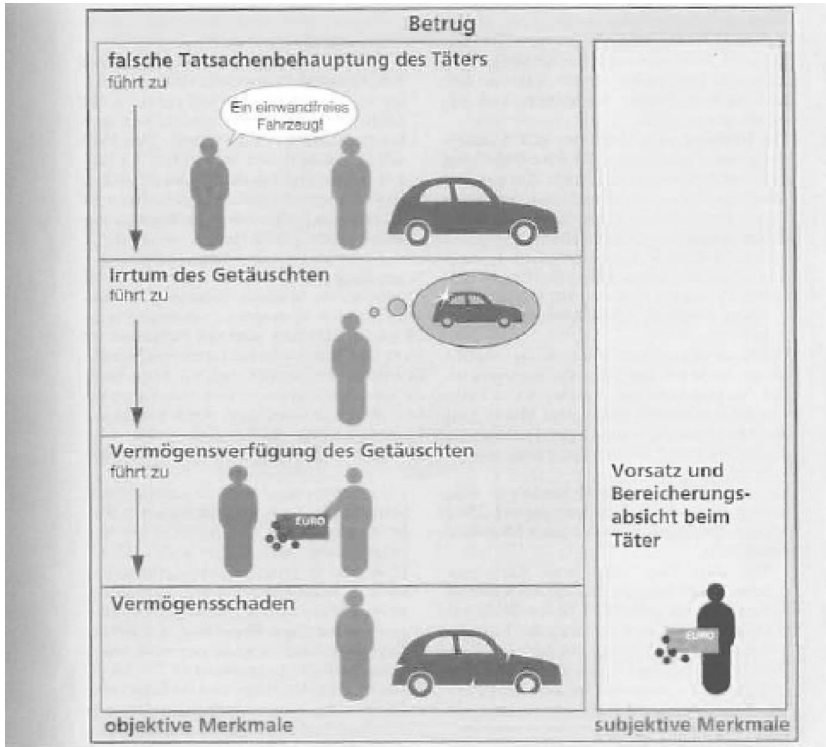
3.2 Ergebnisse

Die Analyse der strafrechtlichen Fachsprache zeigt, dass das Recht Strukturen aus der alltäglichen Sinneserfahrung heranzieht und deren Konzepte auf Rechtsprobleme projiziert. In der Fachsprache entäußern sich diese Denkstrukturen zumeist nur unbewusst. Dabei scheint es Leitmetaphern (z. B. aus der Architektur) zu geben. Die *eine* Struktur gibt es gerade nicht, sondern eher ein Netz von Metaphern.

4. Anwendung von Konzeptmetaphern

Die Chance, die sich hier für die Verbildlichung des Rechts auftut, liegt nahe. Sofern die Metapher aus einem gegenständlichen Herkunftsbereich rührt, lässt sich die Struktur anhand dieses Gegenstandes, ikonisch oder stilisiert, darstellen. Ein Beispiel für ein solches Strukturbild bildet das Rechtsbild vom Betrug (§ 263 StGB) im dtv-Atlas Recht von Hilgendorf und Michel.¹⁵

¹⁵ Vgl. Michel 2005; weitere Darstellungen, die Rückschlüsse auf metaphorische Konzepte zulassen, finden sich auch bei Brunschwig 2001 und Marxen 2002. Bei diesen Bildern ist davon auszugehen, dass die metaphorischen Konzepte wahrscheinlich vorher nicht ana-



B Der Tatbestand des Betrugs

Abbildung 2: Der § 263 als stilisiertes Gebäude¹⁶

Die einzelnen Tatbestandsmerkmale des objektiven Tatbestandes bilden übereinander gelagerte Räume. Diese sind jeweils durch einen konkreten, wenn auch stilisiert dargestellten Lebenssachverhalt, *erfüllt*. Die folgenden Bilder wurden unter bewusster Anwendung desselben metaphorischen Konzeptes erstellt.¹⁷

lysiert wurden, sondern dass durch verstärkte Reflexion der Rechtsmaterie die jeweilige Darstellung „passend“ erschien.

¹⁶ Hilgendorf 2003, S. 220.

¹⁷ Es handelt sich um Hybridbilder, welche einem animierten 3-D-Film entnommen sind. Dargestellt wurden die unterschiedlichen Tatbestandsräume des objektiven Tatbestandes.

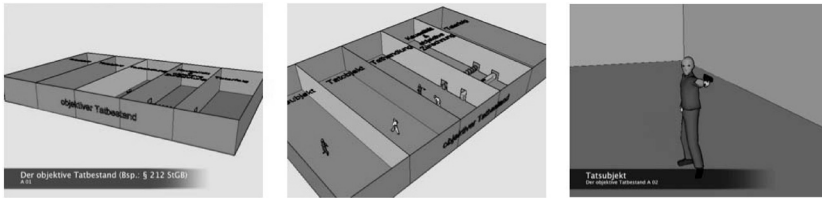


Abbildung 3: Der objektive Tatbestand des § 212 StGB als Gebäudeteil mit Räumen¹⁸

5. Diskussion und Ausblick

Die Visualisierung metaphorischer Konzepte birgt Vor- und Nachteile für den kommunikativen Prozess. Zum einen ist sie zeitaufwendig, da eine linguistische Untersuchung erforderlich ist. Zum anderen lassen sich nicht immer Leitmetaphern herausarbeiten. Hinzu kommt, dass nicht alle Metaphern einer Visualisierung auch zugänglich sind.¹⁹ Größter Vorteil bei dieser Art der Visualisierung ist die Homologie zwischen Denken, Sprache und Bild. Die visuelle Kommunikation ist weniger anfällig für Widersprüche, die Strukturbilder sind „passend“ (zur Sprache). Hinzu kommt die Möglichkeit, Denkstrukturen bewusst machen zu können und die Fachsprache durch Beschreibung der Bilder fördern zu können. Wenn die Vermutungen einiger Experten zutreffen, steht das Recht durch die Visualisierung vor einer seiner größten Veränderungen.²⁰ Die Herausforderung des *Legal Information Design* wird darin bestehen, Methoden zu entwickeln (z. B. eine Art Visualisierungspipeline), die Rechtsbilder hervorbringen, die dem Recht, seiner Struktur, dem Rechtsdenken, aber auch der jeweiligen kommunikativen Situation gerecht werden. Wenn sich dabei die Frage stellt, welches Bild die Struktur des Rechts zutreffend zeigen könnte, kann es daher hilfreich sein, wie gezeigt wurde, die Sprache des Rechts zum Vorbild zu nehmen und metaphorische Konzepte zu visualisieren. Dies stellt die Legal Information Designer einmal mehr vor eine interdisziplinäre Herausforderung.

¹⁸ Holzer/Heller 2007b.

¹⁹ Vgl. Kleinhietpaß 2004, S. 14.

²⁰ Vgl. Röhl/Ulbrich 2000.

7. Literatur

- Ballstaedt 2005: Ballstaedt, Steffen-Peter: Visualisierung: Bilder in der technischen Kommunikation, Gelsenkirchen, 2005, <http://www.fh-gelsenkirchen.de/fb02/homepages/ballstaedt/index.html>, Zugriff am 11. 04. 08.
- Brunschwig 2001: Brunschwig, Colette: Visualisierung von Rechtsnormen, Legal Design, Zürich, 2001.
- Feldman 2006: Feldman, J. A: From Molecule to Metaphor, Cambridge (Massachusetts), 2006.
- Heindl/Kahlig 2006: Heindl/Kahlig, M2 Mietzinsbildung, Wien, 2006.
- Henze 2003: Henze, Raphaela: Bildmedien im juristischen Unterricht, Berlin, 2003.
- Hilgendorf 2003: Hilgendorf, Eric: dtv-Atlas Recht, München, 2003.
- Holzer/Heller 2007a: Holzer, Florian; Heller, Simon: panoramaSTRAF-RECHT. Übersichten zum Allgemeinen Teil, München, 2007.
- Holzer/Heller 2007b: Holzer, Florian; Heller Simon: liveStrafrecht DVD. 3D Animationen zum Allgemeinen Teil, München, 2007.
- Khalil 2007: Khalil, Aiman: Rechtsvisualisierung durch Mindmaps – (k)eine Modeerscheinung. In: Schweighofer/Geist/Heindl (Hrsg.), 10 Jahre IRIS: Bilanz und Ausblick. Tagungsband des 10. Internationalen Rechtsinformatik Symposions IRIS 2007, Stuttgart, 2007.
- Kleinhietpaß 2004: Kleinhietpaß, Cordula: Metaphern der Rechtssprache und ihre Verwendung für Visualisierungen, Bochum, 2004.
- Lakoff/Johnson 1980: Lakoff, G.; Johnson, M.: Metaphors We Live By, 1980.
- Langer 2005: Langer, Thomas: Die Verbildlichung der juristischen Ausbildungsliteratur, Berlin, 2005.
- Marxen 2002: Marxen, Klaus: Vom Text zum Bild, Berlin, 2002, bislang unveröffentlicht.
- Michel 2005: Michel, Klaus: Grundlagen der Visualisierung am Beispiel dtv-atlas Recht. In: E. Hilgendorf (Hrsg.), Beiträge zur Rechtsvisualisierung, Berlin, 2005, 237–252.
- Pielenz 1993: Pielenz, Michael: Argumentation und Metapher, Frankfurt am Main, 1993.
- Roxin 2006: Roxin, Claus: Strafrecht Allgemeiner Teil. Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre, München, 2007.
- Röhl/Ulbrich 2000: Röhl, Klaus F; Ulbrich, Stefan: Bilder im Recht und Bilder vom Recht. In: Rubin Wissenschaftsmagazin, 1/00, Bochum, 2000, 24–28.
- Sachs-Hombach 2006: Sachs-Hombach, Klaus: Das Bild als kommunikatives Medium. Elemente einer allgemeinen Bildwissenschaft, Köln, 2006.
- Satzger 2006: Satzger, Helmut: Vorlesungsskript zum Grundkurs Strafrecht, 2006, bislang unveröffentlicht.